

Dr. Mäding,
Erhardt

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

2125

1AR (RSHA) X 324 | 65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pm 125

1/3.

Beiaakteu:

4 Sp 45 765/47 3 re. gets. glun. Vfs. v. 8/6.

15 JULI 1965

K

1

Personalien:

Name: , Dr. Erhard, M ä d i n g
 geb. am 1.5.1909 in Dresden
 wohnhaft in Köln-Klettenberg, Klettenberggürtel 52 -

 Jetziger Beruf: *Oberregierungsrat a.D.*
 Letzter Dienstgrad: *Sturmabfuhrer*

Beförderungen:

am 30.11.1941 zum U-Stuf.
 am 30.11.1942 zum O-Stuf.
 am 9.11.1943 zum H-Stuf.
 am 9.11.1944 zum Stubaf.
 am zum
 am zum
 am zum

Kurzer Lebenslauf:

von bis
 von bis
 von bis
 von bis
 von bis
 von bis
 von bis
 von bis

Spruchkammerverfahren: *1947 Bielefeld* Ja/~~nein~~
 Akt.Z.: *4 SpLs 765/47* Ausgew.Bl.: *s. Blatt 34*

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 2210/64 -N-

1 Berlin 42, den 20.11.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 00 17, App. 2558

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

5000 K ö l n

Waidmarkt 1

Der Polizeipräsident
in Köln
Emp.: - 3. DEZ. 1964
Kriminalpolizei
Tageb.-Nr.

Der Polizeipräsident
in Köln
Mä 2
NÖ Vert./
Sachb.

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des
jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw.
des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. M ä d i n g

(Name)

Erhardt

(Vorname)

1.5.1909 Dresden

(Geburtstag, -ort, -kreis)

Köln-Klettenberg

Ülbergstr. 20

letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Lt. Mitteilung der BfA Berlin soll M. wie o.a. wohnh. sein.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht
kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kri-
minalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen
durchzuführen und möglichst an den Vorgenannten nicht heran-
zutreten.

Im Auftrage:

Wetzel
(Wetzel, KM)

Dr
/mo.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig: **Dr. Erhard M ä d i n g**, geb. 1.5.09 in Dresden

Die gesuchte Person ist - ~~vor~~ - wohnhaft und polizei-
lich gemeldet: **Für Köln-Klettenberg, Klettenberggürtel 52,**
Tel. 42 67 56
ist verzogen am ./. nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor. ./.

Die gesuchte Person ist verstorben am ./. in
beurkundet beim Standesamt ./. Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ./.

Todeserklärung durch AG
am Az.:

Sonstige Bemerkungen:

Der Polizeipräsident

- K/Fa. -
Tgb. Nr. 44 52 62/64

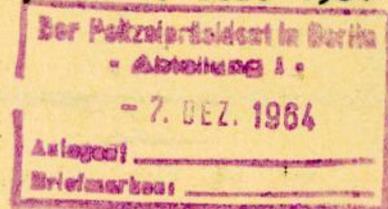
An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1 - 7

Köln, den 1. Dez. 1964



Im Auftrage:

K. Müller

/Bo.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 2210/64 -N-

1 Berlin 42, den ⁵ 20. 11. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 00 17, App. 2558

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

5000 K ö l n
Waidmarkt 1



3. 11. 64
Ma H. Polm
W 27/8

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des
jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw.
des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. M ä d i n g

.....
(Name)

Erhardt

.....
(Vorname)

1.5.1909 Dresden

.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Köln-Klettenberg

.....
Ulbergstr. 2a.....

.....
letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

. Lt. Mitteilung der BfA Berlin soll M. wie o.a. wohnh. sein.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht
kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kri-
minalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen
durchzuführen und möglichst an den Vorgenannten nicht heran-
zutreten.

Im Auftrage:

Wetzel
(Wetzel, KM)

Do
/mo.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig: Dr. Erhard M ä d i n g, geb. 1.5.09 in Dresden

Die gesuchte Person ist - ~~vor~~ - wohnhaft und polizei-
lich gemeldet: Für Köln-Klettenberg, Klettenberggürtel 52,
Tel. 42 67 56
ist verzogen am ./. nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor. ./.

Die gesuchte Person ist verstorben am ./. in
beurkundet beim Standesamt ./. Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ./.

Todeserklärung durch AG
am Az.: ./.

Sonstige Bemerkungen:

Der Polizeipräsident *ler*

- K/Fa. -
Tgb. Nr. 44 52 62/64

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1 - 7

Köln, den 1. Dez. 1964

Ber Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
- 7. DEZ. 1964
Asistent KJ 2
Briefmarken KJ 2 /b

loc. 7/12

Im Auftrage:

Köln

/Bo.

6

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 28. Feb. 1964

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. M ä d i n g, Erhard 1237703
 Place of birth: _____
 Date of birth: 1.5.09 Dresden
 Occupation: _____
 Present address: _____
 Other information: _____

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

 (Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

ORR - 33/44

unterlagen ausgez. - Fotokop. angef. -

21 44 Hüngeordner 3493, Bef. Bl. SD 33/44

Vb 20/13.64

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Häding Erhard

Assess. Beruf: Geborene: Verehrliche:

Geb.-Datum: 1.5.09 Geb.-Ort: Dresden

Nr.: 7230768 Aufn.: 1. Nov. 1939

Aufnahme beantragt am: 1.7.39

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöschl:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Wohnung: R., Auerbacherstr. 12

Ortsgr.: Rodowisch Gau: Sachsen

Monatsemeldg. Gau: Sachsen Nr. 7.42 Bl. 139

Lt. Nr./ vom

Wohnung: R. Hallenseer Westfälischerstr. 62

Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin

Monatsemeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsemeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsemeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Berlin Gau:

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h' amtl.	Dienststellung		von	bis	h' amtl.
U' Stuf.	9.11.41	Stabspl. Amt. Reichshof d. K. v. R. Si. Hpt. Amt	9.11.41	- 1.3.44		Eintritt in die <i>W</i>	1933	107095		
O' Stuf.	30.1.42		1.3.44	-		Eintritt in die Partei:	1.11.39.	7230768		
Hpt' Stuf.	9.11.43							1.5.09		
Stubaf.	9.11.44					Größe:	189	Geburtsort:	Dresden	
U' Stubaf.						<i>W</i> -J.A. Winkelträger:	130 x 110	SA-Sportabzeichen Olympia	br.	
Staf.						Coburger Abzeichen		Reiter Sportabzeichen		
Oberf.						Blutorden Gold. HJ-Abzeichen		Reichsportabzeichen D. L. R. G.		
Brif.						Gold. Parteiabzeichen Gauehrenzeichen		<i>W</i> -Leistungsabzeichen		
Gruf.						Totenkopfring		D. A. d. NSDAP.		
O' Gruf.						Ehrendegen				
						Julleuchter				

Zivilstrafen:	Familienstand:	<i>vh</i> 18.10.34.	Beruf:	<i>Jurist</i> erleant	<i>Oberregierungsrat</i> lebt	Parteitätigkeit:
	Ehefrau:	<i>Elisabeth Gräfe</i> 10.3.10 Mädchenname Geburstag und -ort	Arbeitgeber:			
<i>W</i> -Strafen:	Parteienoffizier: Tätigkeit in Partei:		Volksschule	Höhere Schule		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):
	Religion:	<i>gottgl.</i> 11.11.42	Fach- od. Gew.-Schule	Technikum		
	Religion:	<i>gottgl.</i> 11.11.42	Handelschule	Hochschule		
	Religion:	<i>gottgl.</i> 11.11.42	Sachrichtung:			
	Kinder:	M. W.	Sprachen:			
	1. <i>22.11.35</i>	4. 1. <i>22.4.38</i>				
	2.	5.				
	3.	6.				
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:	Lebensborn:		

<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm:</p> <p>Jungdo: - 12/3.32</p> <p>FJ:</p> <p>SR:</p> <p>SR-Ref.:</p> <p>NSKK:</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Alte Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen:</p> <p>Derw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %</p>	<p>Auslandstätigkeit:</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>W-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunshweig</p> <p>Berne</p> <p>Forst</p> <p>Bernau</p> <p>Dachau</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p>	<p>Aufmärsche:</p> <p>Reichsheer:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>3.9.39 - 1.2.41 W.L.</p> <p>69</p>

10

Zum Sturmbannführer
den Hauptsturmführer.

Dr. M ä d i n g , Erhard

geb. am: 1.5.1909 (Alter: 35 Jahre)

Eintritt in die SA: 1.9.1933 SA-Nr. 107 095

Letzte Beförderung: 9.11.1943 Pg-Nr. 7 230 768

Dienststellung: Regierungsrat und Referent im RSiHA
- Amt III -

gedient: 1936, 37 und 39, je eine Übung,
Fronteinsatz: keinen 1939/41 im Kriegsdienst.

erreichter Dienstgrad: Uffz.d.Flak und ROA, z.Zt. f.d.RSiHA
uk-gestellt.

Auszeichnungen: KVK II.Kl.

verwundet: nein

verheiratet: ja - seit 18.10.1934

Zahl der Kinder: 3

Alter des jüngst. Kindes 3 Jahre

Konfession: egl.

Tauglichkeitsgrad: k.v.

Beurteilung durch:

Reichssicherheitshauptamt

SA-Hauptsturmführer Dr. M ä d i n g wird von seinen Vorgesetzten gut beurteilt. Er wird als ein sehr anpassungsfähiger Mitarbeiter, der ein überdurchschnittliches Fachwissen besitzt, geschildert.

Für die Raumplanung im Osten, insbesondere für die Verwaltungsplanung der ländlichen Selbstverwaltungen hat Dr. M. wertvolle Beiträge geleistet.

Der Chef des Reichssicherheitshauptamtes bittet daher, den SA-Hauptsturmführer Dr. M ä d i n g, entsprechend seinem Beamtendienstgrad (Regierungsrat) mit Wirkung vom 9.11.1944 zum SA-Sturmbannführer zu befördern.

M





Vfg.

1) Vermerk:

Dr. M ä d i n g wird im Tel.-Verz. des RSA v. 1942 + 1943 nicht genannt.

Im GVPl. ^{du kenne ich} v. 15.9.44 wird Dr. Mäding als Abteilungsleiter von III A 3 (Verfassung + Verwaltung) und als Referent von IIIA 3 a (Reichsaufbau, Raumordnung u. Bodenpolitik) sowie III A 3 c (Selbstverwaltung) angegeben.

Nach DC-Unterlagen Regierungsrat und Referent im RSA -Amt III- (Deutsche Lebensgebiete SD-Inland) und Bef.Bl. 33/44 Angehöriger des RSA.

Ein Spruchkammerverfahren -⁴ Sp Ls 765/47 Bie (~~Bielefeld~~) - war gegen Dr. Mäding anhängig.

✓2) Spruchkammerakten -⁴ Sp Ls 765/47 Bie (~~Bielefeld~~) - v. Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld erfordern.

3) Frist: 1. III. 1965

B., den 8 ⁴ Febr. 1965

Zu 2) 17. erf.

- 9. Feb. 1965

lee

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 15.2.1965
Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 632

14

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 765/47 Bie.

Auf das Schreiben vom 9.2.1965

- 1 AR (RSA) 324/65 -



werden die Akten:

Dr. Erhard M ä d i n g

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An den Generalstaatsanwalt
d bei dem Kammergericht Justizangestellter

Hörmann
(Hörmann)

B e r l i n 21

Turmstr. 91

15

1 AR (RSHA) 324/65

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: 26. FEB. 1965
Tel. Nr.: 7034465
Krim. Kom.: 6
Sachbearb.: _____

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

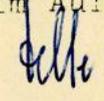
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 23. FEB. 1965
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage



Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

1/ Tpb. 2 ent.
2/ 6.4
la. 5.12.

Le

I 1 - KI 2

Berlin, den

3. 1965

16

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des *Dr. Erhard Mading*
Az. *Sp JS 295/47* wurden *21* Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) *14* Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt *17/30*.
b) *7* Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

Mading, POU
.....

Ay

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

14. Spruchkammer

4 Sp Is 765/47

Gegenwärtig:

Leitzinger, Walter

als Vorsitzender,

*Werner, Dr. Theodor, Galtmühlweg
Waldenburger Straße, Walden*

als Beisitzer

Waldenburger, Walter

als öffentlicher Ankläger,

Leitzinger, Walter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Die Besetzung eingegangen
am 14. April 1947
in der Geschäftsstelle

17

den 20. April 1947

Spruchgerichtsverfahren

gegen *Dr. Theodor Werner*
R.S.N. Nr. 44/47

*Dr. Theodor Werner,
geb. am 1.8.1909 in Walden,
jetzt wohnhaft in Walden,
Judenstr. 38, geb. im Internierlager,
Judenstr. 21, 765/47*

Leitzinger, Walter
Jugendgericht Walden
Juli 47

Beim Aufruf der Sache erschien die Angeklagte,
— vorgeführt aus der Internierungshaft —,
Dr. Theodor Werner
— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der
Zeug — und Sachverständigen —. — Es meldete
sich: —

18

~~D Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Er -- Sie -- wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er -- sie -- seine -- ihre -- Aussage zu beeidigen habe -- hätten --, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeug über seine -- ihre -- Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.~~

~~D Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: *Wesfall und*
Statt 24 des Urteils.
Das Urtheil des Landgerichtes vom 23. März 1948, Nr. 35/32 S. 2.

D Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Er erklärte: *im ursprünglichen Fall Nr. 2, 5, 8/9, 15, 16/17, 22, 23 S. 2. B. wird mir die Tat vorgeworfen vom 3. 4. 48. Ich möchte erwidern, daß ich damals nicht anwesend war. Ich habe gemerkt, daß Jochen nicht dabei war. Ich habe mich nicht erinnert, daß ich damals mit jemandem gesprochen habe. Ich möchte erwidern, daß ich damals nicht anwesend war. Ich habe gemerkt, daß Jochen nicht dabei war. Ich habe mich nicht erinnert, daß ich damals mit jemandem gesprochen habe.*

~~Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — Sachverständigen — und Mitangeklagten — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde — d — Angeklagte — befragt, ob etwas zu erklären habe —~~

Der öffentliche Ankläger und sodann d ~~r~~ Angeklagte — und d ~~er~~ Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen — und zu der Frage der Haftfortdauer — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte: *in die Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten unter Aufrechnung der Tage, die dem Angeklagten in Folge der Verurteilung der Strafbewährungsbedingung der Strafbewährungsbedingung verstrichen sind.*

~~Der Angeklagte — d — Verteidiger —~~

beantragte; *in die Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten unter Aufrechnung der Tage, die dem Angeklagten in Folge der Verurteilung der Strafbewährungsbedingung der Strafbewährungsbedingung verstrichen sind.*

~~Der Angeklagte — d — Verteidiger — hatte das letzte Wort,~~

~~Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte er: *Ich habe nichts zu sagen.*~~

Urteilsgründe:

Der Angeklagte ist von Beruf Oberregierungsrat. Er beschäftigte sich von Jahre 1930 bis 1937 in der akademischen Selbsthilfe in Sachsen. Er legte im Jahre 1932 die erste juristische Staatsprüfung für den sächsischen Justizdienst ab und wurde im Jahre 1935 nach Ablegung der 2. juristischen Staatsprüfung zum Assessor ernannt. Er hatte sich bereits als Student seit dem Jahre 1930 in der akademischen Selbsthilfe Sachsen betätigt. Als deren Landesstellenleiter war er seit Oktober 1933 mit dem SD in Verbindung getreten, nachdem er durch einen Beauftragten des SD aufgefordert worden war, für den SD Oberabschnitt in Chemnitz Berichte aus seinem Wirkungsbereich zu schreiben. Ende 1933 wurde er Abgehöriger des SD und zwar des SD-Oberabschnittes in Chemnitz, der später nach Leipzig verlegt wurde. Zugleich wurde ~~per Beschluss~~ auf seinen Antrag in die SS aufgenommen. Bis zum Jahre 1935 war er im SD ehrenamtlich tätig und wurde sodann Hauptamtlicher Referent für Kultur- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem vorgenannten SD-Oberabschnitt. 1936 wurde er zum SS-Obergruppenführer ernannt. Ende 1937 gab er wegen Differenzen mit dem ~~damaligen~~ Chef des SD-Oberabschnittes seine Tätigkeit beim SD auf, wurde jedoch weiterhin listenmäßig als SD-Angehöriger geführt. Nunmehr trat er ^(Assessor) in die Sächsische allgemeine innere Verwaltung ein und wurde Dezernent für Bausachen beim Landrat in Auerbach, wobei er sich insbesondere auf dem Gebiete der Landschaftspflege betätigte. Am 1.11.1939 trat er in die NSDAP ein. Bei Beginn des Krieges wurde er zur Luftwaffe eingezogen, jedoch auf Veranlassung des Reichsinnenministers mit Wirkung vom 1. Febr. 1941 ~~ab~~ gestellt und zum Wehrdienst entlassen. Nunmehr wurde er zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in Berlin abgeordnet, einer ~~Reichs-~~ Reichsbehörde, die zwar dem Reichsführer SS-Himmler unterstellt, jedoch nicht Teil der SA war. Der Angeklagte blieb weiterhin bis zur Kapitulation Inhaber einer Planstelle der inneren Verwaltung. Als die Behörde des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums am 1. Febr. 1944 aufgelöst wurde, erhielt der Angeklagte vom Chef des Amtes III des Reichsicherheitshauptamtes die Mitteilung, daß er durch den Reichsinnenminister als Referent für Nachrichten über die innere Verwaltung in das Amt III des Reichsicherheitshaupt-

hauptamtes abgeordnet sei. Trotz des Einspruchs des Angeklagten, der mit seiner Überverwendung als Soldat gar nicht hätte, wurde die Beorderung zum Amt III nicht rückgängig gemacht. Als Referent im Amt III hatte der Angeklagte objektive Berichte über die Stimmung der Bevölkerung und in Beamtenkreisen der inneren Verwaltung abzufassen. Die Tätigkeit des Angeklagten beim Amt III des Reichsicherheitshauptamtes dauerte bis zum 10. April 1945. Der Angeklagte ist im Jahre 1941 zum Regierungsrat und 1944 zum Oberregierungsrat ernannt worden. Im Wege der Angleichung an diese Ernennungen wurde der Angeklagte 1942 zum SS-Hauptsturmführer und 1944 zum SS-Sturmabteuführer befördert.

Der vorstehende Sachverhalt ist durch die glaubwürdige Einlassung des Angeklagten erwiesen. Hiernach stellt fest, daß der Angeklagte nach dem 1. September 1939 bis zur Kapitulation Angehöriger der SA, und zwar der SA-Organisation, ~~des SA-Organisation~~ ferner vom 1. Febr. 1944 bis zum 10. April 1945 ~~in dem SA-SD und SA-Organisation~~ des Amtes III des Reichsicherheitshauptamtes, im Sinne des ersten Anhanges, Gruppe C, I und Gruppe B, IV ~~der~~ der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung gewesen ist.

Hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zum SD hat der Angeklagte geltend gemacht, er sei vom Staat in solcher Weise zur Mitgliedschaft gezwungen worden daß ihm keine andere Wahl blieb. Er sei von seiner vorgesetzten Behörde, nämlich der Reichsminister während des Krieges zum Reichsministerium ~~überwacht~~ behandelt worden und auch für diese Tätigkeit ~~als~~ ~~gewollt~~ ~~gewesen~~ sei. Deswegen falle er gemäß dem zweiten Absatz Gruppe B des ersten Anhanges der Verordnung Nr. 69 nicht unter den verbrecherischen Personenkreis des SD. Das Gericht hat dem Angeklagten zwar geglaubt, daß er gegen seine Beorderung zum Reichsicherheitshauptamt ernsthaften Einspruch erhoben hat und daß dieser Einspruch durch die vorgesetzten Stellen zurückgewiesen wurde. Diese Beorderung war jedoch kein unaußweichlicher Zwang im Sinne der angegebenen Bestimmung, da der Angeklagte im Falle einer Weigerung, den Posten im Reichsicherheitshauptamt zu übernehmen, nach Übergangung der Kommer allenfalls mit einem Disziplinarverfahren aus Zwecke der Dienstentlassung hätte rechnen müssen, den Umständen nach aber keinesfalls mit schlißeren Folgen. Da solches Disziplinarverfahren hätte der Angeklagte im Kauf nehmen müssen. Er kann sich daher nicht auf Schuldverschließenden Zwang im Sinne der oben angeführten Bestimmung berufen.

In der Anklageschrift wird dem Angeklagten weiter zur Last gelegt, nach dem 1. Sept. 1939 Mitglied der SS und der SD geblieben bzw. geworden zu sein in Kenntnis, daß diese Organisationen für Handlungen verwendet wurden, die nach Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes verbrecherische waren und nach dem Nürnberger Urteil u.ä. in der Verfolgung politischer Gegner durch Einweisung in die KL, in der Ermordung der besetzten Gebiete, in der Judenverfolgung und in der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms bestanden. Die Anklage hat sich auf ein Kenntnis des Angeklagten in diesen 4 Punkten beschränkt. Der Angeklagte bestreitet, während des Krieges von den vorher bezeichneten Verbrechen der fraglichen Organisationen Kenntnis gehabt zu haben.

I) Konzentrationslager.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, es sei ihm bekannt gewesen, daß die Konzentrationslager durch SS-Verbände bewacht wurden. Er habe jedoch nicht gewußt, daß der SD der Gestapo die nachrichtswichtigen Unterlagen für die KL-Einweisungen lieferte. Von den in den KL an den Häftlingen verübten Grausamkeiten habe er keine Kenntnis gehabt, es sei ihm jedoch bekannt gewesen, daß, - auch schon vor dem Kriege, politische Gegner des Naziregimes und andere Personen ohne richterliches Urteil oder Haftbefehl in die KL eingewiesen wurden und daß sowohl die Einweisung als solche und auch die Dauer der Haft ausschließlich von Ermessen und Willkür der Polizei abhängen, während den Häftlingen keinerlei rechtliche Mittel zur Einwirkung auf die Haftdauer zur Verfügung standen. Gegen diese Methoden habe er auch als Jurist Bedenken gehabt, insbesondere ^{Armen} wenn Personen nach verbüßter Freiheitsstrafe oder Freisprechung ^{in einem KL} überführt worden seien. - Die Einweisung von Personen in ein KL unter Ausschaltung der Gerichte, wobei die Einweisung selbst und die Haftdauer lediglich von Ermessen ^{der} und Willkür der Polizei abhängt, ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes. Der verbrecherische Charakter einer solchen Maßnahme offenbart sich insbesondere dann, wenn sie nicht, wie erst im Kriege, sondern, wie unter anderem dem Naziregime, schon seit Beginn der Machtübernahme im Jahre 1933 in großen Umfangs angesandt wurde. Der Angeklagte hat angegeben, dieses gewußt zu haben und er hat als Jurist

die Unrechtmäßigkeit solcher Methoden klar erkennt. Er hat ferner gesagt, daß die SS durch SS - Verbände besetzt wurden und die SS ausschließlich an der Durchführung und Aufrechterhaltung jener Unterscheidungsmethoden unmittelbar beteiligt war. Durch seine langjährige Tätigkeit im SD hat er noch Überzeugung der Kammer aber auch Kenntnis davon erhalten, daß der SD an den verbrecherischen Einweisungen insoweit beteiligt war, als er, wie im Nürnberger Urteil festgestellt, die Aufgabe hatte, der Gestapo die Nachrichtenaussagen Unterlagen für die Einweisung bestimmter Personen in die SS zu beschaffen. Der Angeklagte ist also insoweit seiner Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der SS und des SD überführt.

2.) Germanisierung:

Der Angeklagte hat zugegeben, während seiner Tätigkeit beim Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums den grundlegenden Erlass des Führers und Reichskanzlers für die Errichtung dieser Behörde vom 7.10.1939 (GJ Nr. 57) kennen gelernt zu haben, bestreitet jedoch, die Erlasse des Reichsführers SS Himmler vom 12.9.1940 für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten (GJ Nr. 53), vom 15.2.1942 betreffend Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die deutsche Volksliste nicht beantragen (GJ Nr. 54), vom 15.2.1942 betreffend Behandlung der in Abteilung 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Personen ^(GJ Nr. 55) und vom 1.7.1942 betreffend Umsiedlung der Angehörigen der Abteilung 4 der deutschen Volksliste (GJ Nr. 56), ^{gekennzeichnet} ~~gekennzeichnet~~ zu haben. Andererseits hat der Angeklagte zugegeben, die in den besetzten polnischen Gebieten getroffene Einrichtung der sog. Volksliste gekannt zu haben, in welche gewisse deutschstämmige Angehörige der polnischen Bevölkerung aufgenommen wurden. Der Angeklagte hat glaubwürdig angegeben, daß diese Himmler-Erlasse aus dem Reichssicherheits-Hauptamt stammten, und dies als Grund dafür ^{berühmt} ~~berühmt~~, daß sie nicht zu seiner Kenntnis gelangt seien, obwohl sie auch unter der Kopfbezeichnung "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" herausgegeben ^{wurden} ~~wurden~~ bei dem ~~Zeit~~ der Angeklagte von 1.2.1941 bis Ende Januar 1944 tätig war. Die Erlasse sind jedoch nach dem angegebenen Verteiler in allen Fällen ausdrücklich dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabschef - zuzuschicken, dem der Angeklagte angehörte.

kennt wissen, daß ein Teil der während des Krieges in Deutschland eingesetzten Fremdarbeiter für die Beschäftigung in Deutschland dienstverpflichtet worden sei. In Weigen sei ihm von einem Zwangscharakter bei der Beschäftigung der Fremdarbeiter während des Krieges nichts bekannt gewesen. Er habe auch keinerlei Kenntnis von der Wirkung der SS und des SD. Bei der Zwangsbeschäftigung der Fremdarbeiter während des Krieges besessen, da er weder jemals in den besetzten Gebieten gewilt ~~war~~, noch in irgendeiner Weise dienstlich oder außerdienstlich etwas mit Fremdarbeiterangelegenheiten zu tun gehabt habe. - In der Hauptverhandlung haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte von der durch das Nürnberger Urteil festgestellten Beteiligung der SS und des SD an der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms Kenntnis gehabt hätte. Es kann daher nicht festgestellt bleiben, ob der Angeklagte der die Vorstellung einer Art Dienstverpflichtung ^{bei seiner Tätigkeit} der Fremdarbeiter gehabt haben will, überhaupt von dem Zwangscharakter des Fremdarbeitereinsatzes während des Krieges Kenntnis besessen hat. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters der Anklagebehörde ^{insofern} ~~er~~ hält die ~~Verurteilung~~ ^{Verurteilung} Kenntnis des Angeklagten ~~von dem Zwangscharakter~~ ^{von dem verbrecherischen Charakter} der SS und des SD an der ~~Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms~~ nicht für erwiesen.

Der Angeklagte ist somit überführt, nach dem 1. Sept. 1939 Mitglied der SS ~~gewesen zu sein~~ und des SD geblieben zu sein in Kenntnis, daß ~~diese beiden Organisationen~~ ^{die SS und der SD} für Handlungen verwendet wurden, die nach Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes verbrecherische waren und zwar für die Verfolgung politischer Gegner durch Einweisung in die KL, für die Germanisierung der besetzten Gebiete und für die Judenverfolgung. Der Angeklagte ist daher schuldig im Sinne der Verordnung Nr. 69 der Militärregierung und war demgemäß zu bestrafen. Bei Bestimmung der Strafe war zu beachten, daß der Angeklagte durch die Dauer und den Umfang seiner Tätigkeit in SS und seine langjährige Mitgliedschaft in der SS in erheblichem Maße zu der verbrecherischen Wirkarbeit dieser beiden Organisationen beigetragen hat und daß auch seine Kenntnis von deren verbrecherischen Charakter ~~unablässig~~ ^{unablässig} von beträchtlichem Ausmaß gewesen ist. Andererseits ^{ist} ~~zu berücksichtigen~~ ^{zu berücksichtigen}, daß die Tätigkeit des Angeklagten als solche in keiner Weise verbrecherischen Charakter

getragen hat und daß ihm selbst keinerlei ~~unmenschliches~~ oder auch nur unkorrektes Verhalten zur Last gelegt werden kann, ferner, daß er von seiner Lebendigkeit und seinen Leistungen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung einen durchaus günstigen und positiven Eindruck auf die Kommer hinterlassen hat und keinesfalls als Nazistaktivist im üblichen Sinne gelten kann. In Würdigung dieser Umstände konnte das sich das Gericht zwar nicht entschließen, es bei einer Geldstrafe bewenden zu lassen, hielt jedoch die erkannte Gefängnisstrafe von 6 Monaten für eine ausreichende und angemessene Sühne. Aus Billigkeitsgründen wurde außerdem die erkannte Strafe gemäß § 38, Abs. 2 Verf.-Ordnung als durch die erlittene Internierungshaft verbüßt betrachtet. -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Robber

Ges.
Spruch

Dr.

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2034/65

1 Berlin 42, den 9. 3. 1965 32
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 00 17 App. 2571

✓ 1. Tgb. vermerken : 10. MRZ. 1965

2. UR mit 1 Personalheft

und Berichte

dem
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -

z. H. von Herrn KOK Hofmann
o. V. i. A. -

4 Düsseldorf
Jürgensplatz 5-7

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A. Genannten
zu veranlassen. (gem . Fragebogen Bl. 31 d. A.)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -

Eingang: 15.3.1965

Tgb. Nr.: Zü 6085

Sachbearbeiter: Traugott

an Krips Köln

ma

Im Auftrage :

Paul

1. Kommissariat

Köln, den 5.4.1965

V e r m e r k :

Dr. MÄDING ist nach Auskunft des E M A noch für Köln - Klettenberg, Klettenberggürtel 52, amtlich gemeldet.

Dr. M. hat hier die krim.-pol Pers.-Akte Nr.: 161 - 601. Diese Akte enthält eine Strafnachricht des Spruchgerichts Bielefeld vom 20.4. 1948 zu dem Aktz.: 4 Sp Ls 765/47, wegen Zugehörigkeit zu S D.

Weitere Erkenntnisse oder Suchkarten sind nicht vorhanden.

Schäfer
(Schäfer), PHW i.K.

1. Kommissariat

Köln, den 12.4.1965

Vorgeladen erscheint der Oberregierungsrat a.D. *KK*
 Dr. Erhard MÄDING , geb.1.5.1909 In *angelegt*
 Dresden, verh., wohnhaft in Köln-Kletten- *14/3.72*
 berg, Klettenberggürtel 52. *KK*

Mit dem Gegenstand der Vernehmung wurde ich bekannt-
 gemacht und zur Angabe der "ahrheit ermähnt.
 Mir wurde eröffnet, daß ich mich auch bei einer "eugen-
 vernehmung nicht selbst zu belasten brauche.

Da der Untersuchungsgegenstand weder zur Sache noch zur
 Person substantiiert ist, verzichte ich auf weitere
 Angaben.Im Übrigen beziehe ich mich auf die Akten des
 Spruchgerichtsverfahrens des Spruchgerichts Bielefeld.
 Geschlossen: g.g.u.

Wien
 (Wienen) KM

Dr. Erhard Mading

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

4 DÜSSELDORF 1, DEN 19. Mai 1965

JÜRGENSPLATZ 5-7

FERNRUF 5.-NR. 8 48 41

NEBENSTELLE

POSTFACH 5009

35

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte (34 Bl.) u. 1 Spruchgerichtsakte der StA Bielefeld - 4 Sp Ls 765/47 -

dem Polizeipräsidenten

- Abt. KI 2 -

z.Hd.v.Herrn KHK Geisler oViA

1 in Berlin 42

zurückgesandt. Die Niederschrift der Äußerung des Erhard Mäding ist beigeheftet. Mäding wurde von einem Beamten der hiesigen Dienststelle am 9.3.1965 für das Erm.Verf.i.S.Beutel d.StA Berlin - 3 P (K) Js 263/60 - vernommen und in 4facher Ausfertigung dem Generalstaatsanwalt in Berlin zugesandt.

Im Auftrage:

M. Schaffrath
(Schaffrath)

Abteilung I

I 1 - KJ 2

Eingang: 28. MAI 1965
Tgb. Nr.: 7. 7094/61-
Krim. Kom.: 6
Sachbearb.: _____

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 1034/65 - V

36
1 Berlin 42, den 2. 6. 1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017 App. 25 71

1. Tgb. austragen:

2. JUNI 1965

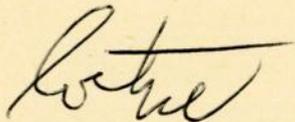
2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn ~~Sta~~ S e v e r i n
-o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 15 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage



Ma

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat ^{- III A 3 -} tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

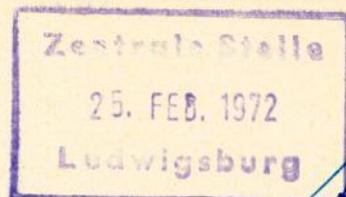
Stu 2/geh.
15. JULI 65

2. Beiakten Bl. 14 trennen.
3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.
3. Als AR-Sache weglegen.
4. Herrn StA. Severin mit der Bitte um Ggz.

-8. JUNI 1965

Berlin, den 8/6/65
Hajel

1 AR (RSHA) 324/65



Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 21. FEB. 1972
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Handwritten Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 21.3.72

2. Hier austragen.

[Handwritten Signature]
Broszka, SA

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere an Eidesstatt, was folgt:

In meiner Eigenschaft als Verbindungsführer des Amtes III des Reichssicherheitshauptamtes zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhielt ich Kenntnis von folgendem Sachverhalt: Von Amt III des Reichssicherheitshauptamtes wurde veranlaßt, Seine die im Zusammenhang mit der Aktion vom 20. Juli 1944 verhafteten und vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Oberbürgermeister u.ä. Dr. Karl Goerdeler und Staatsminister Prof. Dr. Popitz Gelegenheit zu geben, in ausführlichen Denkschriften ihre Auffassung zu den grundsätzlichen Fragen der Reichs- und Verwaltungsreform und Staatswirtschaft darzulegen. Dadurch wurde die Freigabe an die Strafvollstreckungsbehörde auf längere Zeit hinausgeschoben. Dieser Anregung entsprechend wurden von beiden Herren ausführliche Niederschriften verfaßt, die etwa im Januar 1945 fertig waren. Sachbearbeiter beim Amt III für die fachliche Auswertung war Oberregierungsrat Dr. Erhard Mäding - Post. III A 3 -.

Im Januar 1945 wurde auf Initiative von Dr. Mäding vom Amt III eine Vorlage an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD durch meine Hand geleitet mit dem Antrag, Dr. Popitz Gelegenheit zu geben, seine Memoiren zu schreiben. Der Antrag war mit dem Wert dieser Erinnerungen für die deutsche Verwaltungsgeschichte begründet. In einer persönlichen Rücksprache setzte sich Dr. Mäding für eine beschleunigte und zustimmende Entscheidung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ein. Er benutzte die erforderliche Zeit auf schätzungsweise ein halbes Jahr. Nachdem GdS zustimmend entschieden hatte, wurde Dr. Popitz jedoch nach kurzer Zeit - meiner Erinnerung nach im Februar 1945 - von der Strafvollstreckungsbehörde, dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, bei der Geheimen Staatspolizei abgefordert und wegverlegt.

In vertraulichem Gespräch brachte Dr. Mäding zum Ausdruck, dass er hoffe, durch den Memoirenauftrag die Strafvollstreckung weiter hinauszuschieben.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Versicherung
einem Gericht zu Beweiszwecken vorgelegt werden soll.

Fallingb., den 12. Juni 1947

H. Hennig

Vorstehende Unterschrift des Dr. Heinrich H a l l e ,
Nr. 30 12 23; No. 3 C.I.O., wurde heute vor mir eigenhändig
vollzogen.

Fallingb., den 12. Juni 1947.

W 435



Hennig

Leiter der Rechtsabteilung: ...

Rotenburg/Hann., den 17.9.1947

Eidesstattliche Versicherung

Zur Vorlage bei einer Spruchkammer gebe ich über Herrn Dr. Erhard Mäding, Int.-Nr. 10 51 55, z.Zt. im 7. Civilian Internment Camp Eselheide bei Paderborn, folgende eidesstattliche Versicherung:

Herr Dr. Mäding war in den letzten Kriegsjahren Regierungsrat im Reichsministerium des Innern (RMdI) und bearbeitete dort das Referat Planungsfragen. In den ersten Monaten des Jahres 1944 wurde er zum Amt III (SD-Inlandsnachrichtendienst) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) abgeordnet und mit der Leitung des Referates III A 3 (Verfassung und Verwaltungsrecht) beauftragt. Ich selbst war von Sommer 1941 bis Kriegsende im gleichen Referat Hilfsreferent.

Die Abordnung des Herrn Mäding erfolgte, wie mir sowohl aus den Vorverhandlungen im Amt III als auch nach Dienstantritt aus eigenen Äußerungen des Herrn Mäding bekannt wurde, gegen seinen ausdrücklichen Willen. Infolge seiner Einwendungen konnte er aber sein ministerielles Aufgabengebiet beibehalten und uneingeschränkt weiterarbeiten. Unter diesen Umständen war die Folge, daß das Schwergewicht seiner Tätigkeiten auf der Ministerialarbeit lag und daß er die SD-Arbeit weitgehend im Interesse einer Information des Ministeriums wahrnahm. Äußerlich kam dies dadurch zum Ausdruck, daß Herr Mäding den größeren Teil des Tages meist im Ministerium verbrachte und im übrigen täglich - oft mehrmals - zwischen Behörde und SD-Dienststelle hin und her pendelte.

Die Abordnung war im Amt III von vornherein ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet und bezweckte keineswegs eine endgültige Lösung der Stellenbesetzung des Referats III A 3. Kriegsverhältnisse und Personalmangel waren nach meiner Kenntnis der Umstände sowohl für die Heranziehung des Ministerialbeamten Dr. Mäding überhaupt als auch für die Dauer seiner Abordnung bestimmend. Herr Dr. Mäding selbst hat auch seinen Äußerungen zufolge die SD-Tätigkeit nur als zeitlich begrenzt angesehen und in Gesprächen wiederholt betont, er wolle auf keinen Fall hauptamtlich zum SD und nicht aus der allgemeinen und inneren Verwaltung ausscheiden.

Zu bemerken ist noch, daß Herrn Dr. Mäding staats- oder sicherheitspolizeiliche Aufgaben oder Befugnisse nicht zustanden.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die dienstliche Abordnung des Herrn Dr. Mäding war damals als Notlösung anzusehen, die weder im Interesse beider Behörden noch des Herrn Dr. Mäding selbst lag.

Wolfgang Ilges

Es wird hiermit beglaubigt, daß die vorstehende Unterschrift des Herrn Wolfgang Ilges z.Zt. Rotenburg, Internierten-Hospital, vor mir eigenhändig vollzogen worden ist.

Rotenburg/Hann., den 20.9.1947



Pastor

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Dr. Hans Dellbrügge, geb. am 15.9.1902, früherer Regierungspräsident in Wien, wohnhaft in Bielefeld, Brandenburger Str. 26, versichere an Eides Statt, was folgt:

Ich war bis Ende April 1940 als Referent in der Beamtenabteilung des Reichsministeriums des Innern (RMdI) tätig. Aus meinem Aufgabengebiet (Bearbeitung der Beamtenpersonalien ausserhalb Preussens) kenn ich den Fall des damaligen Assessors Dr. Ehard Mäding, der in der sächsischen Landesverwaltung tätig war. Obwohl Mäding fachlich und persönlich gut qualifiziert war, lehnte der Reichsstatthalter und Gauleiter Mutschmann ab, Mäding eine Planstelle zu übertragen, weil er politische Einwendungen hatte. Mäding stand schon mehrere Jahre zur Ernennung zum Regierungs-Assessor und Ermannung zur Anstellung als Regierungsrat an. Im Hinblick auf die günstige Beurteilung Mädings hat das RMdI Mäding auf eine seiner ausschliesslichen Verfügungen unterstehende Stelle des Reichsstats übernommen und Anfang 1940 zum Regierungs-Assessor ernannt.

Ich lernte später (1944 - 1945) Mäding bei Gelegenheit von Vorgesprächen und Dienstbesprechungen im RMdI auch persönlich kennen. Er war vom Ministerium als Verbindungsman zum Amt III (Inlands-Nachrichtendienst) des RSHA abgeordnet. In diesem Amt bearbeitete er das der inneren Verwaltung entsprechende Sachgebiet und informierte das Ministerium über die interessierende Meinung der Bevölkerung bezüglich der Verwaltung. Er nahm in dieser Eigenschaft in meiner Gegenwart an Dienstbesprechungen des Ministeriums teil; ich habe mit ihm auch in seinem Dienstzimmer im RMdI bei gelegentlichen Besuchen über allgemeine Verwaltungsprobleme gesprochen.

Ich weiss, dass diese eidesstattliche Versicherung einem Spruchgericht zu Beweis Zwecken vorgelegt werden soll und dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgebe.

Staumühle bei Paderborn, den 20. Februar 1948

H. Dellbrügge

i. A.:

Fachanwalt

50

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. med. Hans Ehlich, geboren am 1. Juli 1901 in Leipzig, zu Zt. im Gerichtsgefängnis Nürnberg, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich versichere an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und zur Verwendung bei einem Spruchgericht oder Behörde gemacht wird.

Ich war von Oktober 1935 bis Februar 1937 in der inneren Verwaltung des Landes Sachsen als Medizinalrat und von 1937 bis Kriegsende im Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS (SD) tätig. In dieser Eigenschaft war ich von Ende März 1940 bis Mai 1945 Leiter der Abteilung Volkstum und Volksgesundheit im Amt III (SD-Inland) des Reichssicherheitshauptamtes.

Aus der obenbezeichneten Tätigkeit ist mir bekannt, daß Dr. Erhard Mading Ende 1937 aus dem Dienst des SD in Sachsen ausgeschieden ist.

Mir ist bekannt, daß Dr. Mading von 1941 bis Anfang 1944 im Planungsamt der Obersten Reichsbehörde Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums tätig war. Da Informationen über das Aufgabengebiet des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zu meinem Arbeitsbereich im Nachrichtendienst gehörten, kann ich für meinen Tätigkeitsbereich mit Sicherheit sagen, daß Dr. Mading in dieser Zeit weder hauptamtlich noch ehrenamtlich für den SD tätig war. Wenn er für andere Abteilungen des Amtes III des Reichssicherheitshauptamtes in dieser Zeit tätig gewesen wäre, hätte ich dies sicher erfahren, zumal ich Dr. Mading von früher her kannte.

Ich erinnere mich noch genau, daß ich erstaunt war, daß Dr. Mading Anfang 1944 in die Gruppe III A des SD-Inland kam, da mir die Tatsache seiner früheren Differenzen mit dem SD bekannt war.

Nürnberg, den 9. Februar 1948

gez. Hans Ehlich.

Beglaubigungsvermerk.

Vorsitzende Abteilung III mit Unterschrift

Stamm III, Nr. 27. II. 1948

Stamm III, Nr. 27. II. 1948

27. II. 1948

1948

Helmuth Jantsch

2059

Eidesstattliche Erklärung

In Ergänzung meiner eidesstattlichen Erklärung vom 26.2.1948 erkläre ich für das Spruchgerichtsverfahren gegen Dr. Erhard M ä d i n g noch folgendes:

- 1.) Als ich 1940 in das Amt III des Reichssicherheitshauptamtes einberufen wurde, arbeitete ich zunächst in Referat III A 3 (Verfassung und Verfassung) und hatte Gelegenheit, die auf das Ausscheiden von Dr. Erhard Mading aus dem Dienst in SD im Jahre 1937 bezüglichen Akten einzusehen. Ich habe die Akten sorgfältig gelesen, da ich Dr. Mading persönlich kannte.
- 2.) Gegen Dr. Mading waren von Seiten mehrerer hauptamtlicher Angehöriger des SD-Oberabschnitts Mitte Vorwürfe politischen Art erhoben worden, die der Führer des SD-Oberabschnitts, SS-Gruppenführer Koppe, 1937 veranlasst hatten, Mading zur Rechenschaft zu ziehen. Die Vorwürfe betrafen seine frühere anti-nationalsozialistische Tätigkeit an der Universität Leipzig und seine zu engen "Bindungen" an die sächsische Landesverwaltung, deren Interessen er innerhalb des SD wahrnahm.
Dr. Mading hatte sich auf die bei seinem Eintritt gemachten Zusagen unabhängiger Berichterstattung bezogen, eine disziplinarische Untersuchung und Bewurlaubung vom Dienst beantragt.
- 3.) Aus den von mir eingesehenen Akten ging hervor, dass der Antrag auf ein Disziplinarverfahren lange Zeit erhängig war und erst im Zusammenhang mit der vom Reichsinnenministerium betriebenen Herausnahme Madinge aus der sächsischen Landesverwaltung als gegenstandslos bezeichnet wurde.

Staumühle, den 27. März 1948

Dr. Heinrich Malz
(Dr. Heinrich Malz)

Eidesstattliche Erklärung.

54

Ich, Dr. jur. Heinrich M a l z , geb. am 16.11.1910 in Chemnitz, erkläre zur Verwendung im Spruchgerichtsverfahren von Dr. Erhard M ä d i n g , geb. am 1.5.1909, an Eides Statt das Folgende:

1. Ich war seit 1935 ehrenamtlicher Mitarbeiter des SD in Sachsen und seit Mai 1940 durch das Reichsministerium des Innern in d. Reichssicherheitshauptamt, Amt III (SD-Inland) angeordnet. Dort habe ich bis Anfang 1944 das Referat III A 2 (Recatsleber geleitet und anschliessend bis April 1945 den Posten eines Verbindungsführers des Amtes III des RSHA beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD bekleidet. Ich kenne Dr. Mäding seit 1935, als er Sachbearbeiter für Kultur- und Verwaltungsangelegenheiten im SD in Sachsen war, und aus gemeinsamer Zugehörigkeit zur sächsischen inneren Verwaltung.
2. Ende 1937 schied Mäding auf seinen Antrag aus dem Dienst im SD aus, da er politische Schwierigkeiten im SD und mit der Gauleitung Sachsen hatte. Infolge dieser Differenzen wurde er in der Folgezeit auch nicht als ehrenamtlicher Mitarbeiter herangezogen bzw. tätig, wenn er auch nominell Formationsangehörig blieb.
3. Dr. Mäding hatte sich während des Krieges durch seine berufliche Tätigkeit im Planungsamt und im Reichsministerium des Innern besondere Kenntnisse auf dem Gebiete der inneren Verwaltungsorganisation und - Planung erworben. Aus diesem Grunde fiel die Wahl auf ihn, als im Januar 1944 Ersatz für einen tödlich verunglückten Sachbearbeiter in Amt III (Deutsche Lebensgebiete) für das Referat III A 3 (Verfassung und Verwaltung) benötigt wurde. Aufgabe dieses Referats war die lebensgebietsmässige Betrachtung der allgemeinen und inneren Verwaltung des Reiches, sowie die laufende informatorische Verbindung zum Reichsministerium des Innern. Infolge der verschiedenen Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und der Einflußversuch von Parteistellen auf die Staatsverwaltung war die Arbeit des Referates besonders aktuell. Auf Ersuchen des Amtes III wurde Mäding vom RMdI kurzfristig für diese Aufgabe abgeordnet, wobei er jedoch als Beamter Angehöriger des RMdI blieb und auch seine dortigen Referate wahrnahm.
4. Die Verwaltung der besetzten Gebiete war nicht Teil des Sachgebietes von III A 3, sondern wurde selbständig im Referat III A 6 beobachtet.
5. Mäding wurde nicht auf den Etat des SD oder des Chefs der Sicherheitspolizei übernommen. Die Abordnung hatte vorübergehenden Charakter und wurde im April 1945 aufgehoben.

Staumühle, den 26. Februar 1948.

Fr. May

27. 2. 1948
Erklärung, Friedrich May

eigenhändige Unterschrift des Angeklagten
Staumühle, den 27. 2. 1948
Erklärung, Friedrich May